

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs)

1. Das Wichtigste in Kürze

Eine digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) ist eine App und/oder Webanwendung. Sie soll z.B. helfen, Krankheiten zu erkennen oder eine Krankheit zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern. Eine DiGA läuft auf dem Handy, Tablet, Laptop oder PC.

Ärzte oder Psychotherapeuten können eine DiGA verschreiben und die Krankenkasse übernimmt dann die Kosten. Dafür muss die Anwendung beim BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) als erstattungsfähige Gesundheitsanwendung gelistet sein.

Mit dem Digital-Gesetz sollen die DiGA seit 2025 tiefer in die Versorgungsprozesse von Patienten integriert und ihre Anwendung damit transparenter werden. Digitale Gesundheitsanwendungen müssen künftig so ausgestattet sein, dass sie z.B. für Telemonitoring genutzt werden können oder der Datenimport in die elektronische Patientenakte möglich ist.

Neben erstattungsfähigen, registrierten Apps und Webanwendungen auf Rezept gibt es zahlreiche weitere kostenlose oder kostenpflichtige Gesundheits-Apps. Manche davon werden ebenfalls von Krankenkassen finanziert, aber das ist dann eine freiwillige Leistung der Krankenkasse.

2. Was ist eine DiGA?

DiGA ist die Abkürzung für "digitale Gesundheitsanwendung". Es gibt dafür eine gesetzliche Definition im Krankenversicherungsrecht (§ 33a Abs. 1 S. 1 SGB V). Demnach sind DiGAs Medizinprodukte, d.h. sie haben einen medizinischen Zweck: Sie sollen dabei helfen, beim Patienten oder bei der Versorgung durch Leistungserbringer Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern oder Verletzungen oder Behinderungen zu erkennen, zu behandeln, zu lindern oder auszugleichen.

DiGAs können also z.B. zu Verhaltensänderungen motivieren (z.B. mit dem Rauchen aufhören, sich gesünder ernähren oder mehr bewegen), die ärztliche Therapie begleiten (z.B. bei Depression, Tinnitus oder Multipler Sklerose) oder die digitale Dokumentation bei chronischen Krankheiten wie Diabetes oder Migräne (z.B. durch Glukosesensor oder ein digitales Schmerztagebuch) ermöglichen.

3. Abgrenzung DiGA und Gesundheits-App

Obwohl die Begriffe "digitale Gesundheitsanwendung" (DiGA) und "digitale Gesundheits-App" oft gleichbedeutend verwendet werden, muss unterschieden werden:

Gesundheits-Apps unterliegen keiner Prüfung durch das BfArM und können nicht verordnet werden. Sie haben meist Krankheitsprävention oder die Unterstützung bei einer Krankheit als Ziel.

Eine DiGA muss in einem Zertifizierungsprozess anhand von umfangreichen Studien ihren medizinischen Nutzen oder die Verbesserung der Patientenversorgung belegen und viele Standards erfüllen. Während es sehr viele Gesundheits-Apps gibt, sind zertifizierte DiGAs eher selten.

4. Voraussetzungen für die Kostenübernahme von DiGA's

Apps und Webanwendungen auf Rezept oder mit Genehmigung Gesundheits-Apps oder -Webanwendungen werden von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie im Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stehen und eine ärztliche oder psychotherapeutische Verordnung vorliegt oder eine Genehmigung der Krankenkasse. Die Genehmigung bekommt nur, wer eine zur Bestimmung der App oder Online-Anwendung passende Diagnose nachweist.

Mit einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Verordnung wenden sich Patienten an ihre Krankenkasse. Diese erstellt dann einen Rezeptcode, mit dem sich Patienten bei der DiGA anmelden können. Der Rezeptcode soll den Versicherten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Verordnung bei der Krankenkasse vorliegen. Der DiGA-Anbieter rechnet dann direkt mit der Krankenkasse ab. Zuzahlungen müssen nicht geleistet werden. Die elektronische Verordnung über das E-Rezept ist geplant.

Wenn Patienten eine DiGA bei ihrer Krankenkasse beantragen und der Antrag genehmigt wird, erhalten sie ebenfalls einen Rezeptcode.

Liste der erstattungsfähigen digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) beim BfArM:

Das BfArM nimmt nur in einem Zertifizierungsverfahren positiv bewertete DiGAs dauerhaft in sein DiGA-Verzeichnis (<https://diga.bfarm.de> > DiGA-Verzeichnis öffnen) auf.

Die Hersteller müssen für die Zertifizierung innerhalb eines Jahrs nachweisen, dass die App oder Online-Anwendung den dafür festgelegten Standards, z.B. für Sicherheit, Qualität und Datenschutz, entspricht und einen medizinischen Nutzen hat oder die Patientenversorgung verbessert. Dafür brauchen sie eine wissenschaftliche Studie.

Praxistipps zur Kostenübernahme von Gesundheits-Apps

Unter <https://diga.bfarm.de> > DiGA-Verzeichnis öffnen finden Sie das Verzeichnis der digitalen Gesundheitsanwendungen, die bewertet werden („vorläufig aufgenommen“) oder zertifiziert wurden („dauerhaft aufgenommen“). Alle aufgenommenen Apps/Webanwendungen werden von der Krankenkasse erstattet. Im DiGA-Verzeichnis ist bei jeder App/Anwendung aufgelistet, für welche Diagnosen sie passt. Wenn bei Ihnen eine entsprechende Diagnose bereits vorliegt, übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten auch ohne ärztliche Verordnung. Auf Anfrage übernehmen Krankenkassen auch die Kosten für Gesundheits-Apps, die nicht beim BfArM gelistet sind.

Viele Kassen bieten ihren Versicherten auf ihren Internetseiten auch gezielt Apps an.

Ihr Praxisteam Dres. med. Lux